S 88/21 P 138/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 88/21 P 138/98
Datum	17.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 P 24/00
Datum	30.08.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 17. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist, ob die Beklagte Fahrtkosten fÃ¼r hÃ¤usliche Krankengymnastikbehandlungen und ambulante Arztbesuche Ã¼bernehmen muss.

Die KlÃ¤gerin ist aufgrund einer Nervenerkrankung seit 1992 als Beamtin im Ruhestand und als PflegebedÃ¼rftige nach Pflegestufe III anerkannt. Sie ist bei der Beklagten privat kranken- und pflegeversichert.

Mit einer am 19. September 1996 beim Amtsgericht Charlottenburg erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin 1. die Anerkennung einer von ihr beschÃ¤ftigten Pflegekraft als Einzelpflegekraft und 2. die Ã□bernahme von Fahrtkosten fÃ¼r ambulante Arztbehandlung sowie fÃ¼r Krankengymnastikbehandlung verlangt.

Mit Beschluss vom 31. Januar 1997 hat das Amtsgericht die Klage zu dem unter

Ziffer 1 erhobenen Anspruch an das Sozialgericht verwiesen und zu dem unter Ziffer 2 genannten Anspruch an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Amtsgericht SchÃ¶neberg. In einer mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 9. Juli 1997 hat das Amtsgericht SchÃ¶neberg auch den Rechtsstreit hinsichtlich der Ãbernahme von Fahrtkosten an das Sozialgericht Berlin verwiesen, da die KlÃ¤gerin klargestellt hatte, dass es ihr ausschlieÃlich um eine Leistungsverpflichtung aus der Pflegeversicherung gehe.

Das Sozialgericht hat die zuletzt genannte Klage durch Gerichtsbescheid vom 17. MÃ¤rz 2000 abgewiesen. Aus dem zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Pflegeversicherungsvertrag ergebe sich kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, dies sei im Ãbrigen auch zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die KlÃ¤gerin berufe sich auf einen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Insoweit habe die Beklagte zutreffend darauf verwiesen, dass auch die Pflegeversicherung im Sozialgesetzbuch/Elftes Buch (SGB XI) lediglich in Â§ 41 SGB XI die KostenÃ¼bernahme bei der An- und Abreise zu Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege vorsehe. Im Ãbrigen bestehe kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten. Es bestehe auch keine gesetzliche RegelungslÃ¼cke, da im Rahmen der Pflichtversicherung Fahrtkosten von der gesetzlichen Krankenkasse getragen wÃ¼rden und im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer Privatfahrten bei Behinderten mit einem GdB von mindestens 80 in angemessenem Umfang als auÃergewÃ¶hnliche Belastungen abgesetzt werden kÃ¶nnten. ZusÃ¤tzlich gebe es im Land Berlin die sogenannte TelebusbefÃ¶rderung. Der Gesetzgeber habe somit keine Veranlassung gehabt, im Rahmen der Pflegeversicherung eine eigenstÃ¤ndige Fahrtkostenerstattung zu normieren.

Hiergegen richtet sich die Berufung, mit der die KlÃ¤gerin geltend macht, selbstverstÃ¤ndlich wÃ¼rden notwendige Arztfahrten in der Praxis von den gesetzlichen Kassen Ã¼bernommen. Das Gericht habe sich auch nicht mit der Tatsache befasst, dass der Krankengymnastikhausbesuch nicht von der Beklagten Ã¼bernommen werde. Des Weiteren hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, sie kÃ¶nne eine Reihe von AOK- und BKK-Patienten benennen, die Krankenversicherungsleistungen fÃ¼r Transporte erhielten. Sie sei seinerzeit gezwungen worden, ihre bisherige gesetzliche Krankenversicherung aufzugeben und sich privat zu versichern. Jetzt stelle sich heraus, dass die private Versicherung DeckungslÃ¼cken enthalte. Es gehe darum, jetzt eindeutiges Unrecht auszurÃ¤umen, nÃ¤mlich Ungleichbehandlung nach Artikel 3 GG und zwar nicht im Pflegerechtsbereich, sondern im Krankenversicherungsbereich.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 17. MÃ¤rz 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die ihr entstandenen Aufwendungen fÃ¼r Fahrtkosten fÃ¼r ambulante Arztbesuche und hÃ¤usliche Krankengymnastikbehandlungen zu erstatten und festzustellen, dass die Beklagte auch kÃ¼nftig diese Kosten zu erstatten hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Die die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen S 88/21 P 138/98 haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Ãbernahme der begehrten Fahrtkosten, wobei es sich insofern, wie die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung klargestellt hat, nur um den Anteil der Fahrtkosten handeln kann, der nicht bereits von der Beihilfe Ã¼bernommen wurde (30 %).

Ein solcher Anspruch auf Fahrtkosten ergibt sich nicht aus dem von der KlÃ¤gerin mit der Beklagten geschlossenen privaten Versicherungsvertrag. Die zum Gegenstand des Vertrags gewordenen allgemeinen Versicherungsbedingungen fÃ¼r die private Pflegepflichtversicherung der Beklagten (MB/PPV 1995) sehen in Â§ 4, der den Umfang der Leistungspflicht regelt, die Erstattung von Fahrtkosten nicht vor. Die Beklagte ist daher nicht gemÃ¤Ã Â§ 178 b Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum anteiligen Ersatz der Aufwendungen fÃ¼r Fahrtkosten verpflichtet.

Die vertraglichen Bestimmungen des MB/PPV 1995 entsprechen auch den Regelungen in der sozialen Pflegeversicherung, wie dies Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verlangt. Das Sozialgericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass auch in der sozialen Pflegeversicherung die Erstattung von Fahrtkosten nur in zwei AusnahmefÃ¤llen mÃ¶glich ist, deren Voraussetzungen die KlÃ¤gerin nicht geltend macht; nÃ¤mlich nach Â§ 39 SGB XI im Falle der Verhinderungspflege und nach Â§ 41 Abs. 1 SGB XI bei der BefÃ¶rderung des PflegebedÃ¼rftigen von der Wohnung zu Einrichtungen der Tages- oder der Nachtpflege. Die Tatsache, dass das SGB XI im Ãbrigen keine MÃ¶glichkeit zur Erstattung von Fahrtkosten aufzÃ¤hlt, ist als beredtes Schweigen des Gesetzgebers zu werten in dem Sinne, dass daraus geschlossen werden kann, dass eine Fahrtkostenerstattung Ã¼ber die im Einzelnen genannten FÃ¤lle hinaus nicht in Betracht kommt. Auch hierauf hat das Sozialgericht zutreffend verwiesen.

Soweit man dem Vortrag der KlÃ¤gerin entnehmen wollte, sie begehre in diesem Verfahren hilfsweise auch die Erstattung von Fahrtkosten durch die Beklagte aus ihrem mit der Beklagten abgeschlossenen privaten Krankenversicherungsvertrag, wÃ¼rde es sich um eine KlageÃ¤nderung handeln, die nach Â§ 99 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulÃ¤ssig wÃ¤re, da sich die Beklagte hierauf nicht eingelassen hat und das Gericht die Ãnderung auch deshalb nicht fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt, weil das Gericht fÃ¼r Streitigkeiten aus der privaten Krankenversicherung nach Â§ 51 SGG Ã¼berhaupt nicht zustÃ¤ndig wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG. Sie entspricht der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach Â§ 160 SGG nicht vorlag.

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024